

## **Satzung der Stadt Eckernförde über die außerschulische Benutzung städtischer Schulräume und Sportstätten**

Auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 i. V. m. § 76 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S-H 2003 S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2017 (GVOBl. S-H 2018 S. 6) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. S-H S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2017 (GVOBl. S-H. S. 269), hat die Ratsversammlung der Stadt Eckernförde in ihrer Sitzung vom 26. April 2018 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Grundsatz**

- (1) Die Schulräume und Sportstätten dienen den von der Stadt Eckernförde unterhaltenen allgemeinbildenden Schulen.
- (2) Die Benutzung kann Dritten gestattet werden, wenn dadurch weder schulische noch sonstige öffentliche Belange beeinträchtigt werden.

### **§ 2 Benutzungsgenehmigung**

- (1) Die Benutzung der Schulräume und Sportstätten ist bei der Stadt zu beantragen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über den Antrag nach Anhörung der Schulleiterin oder des Schulleiters (Schulleitung).
- (2) Ein Anspruch auf Genehmigung der Benutzung besteht nicht.

### **§ 3 Widerrufsvorbehalt**

- (1) Werden Schulräume und Sportstätten zu mehr als einmaliger Benutzung überlassen, so wird die Genehmigung unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs erteilt.
- (2) Der Widerruf erfolgt insbesondere bei einem Verstoß gegen diese Satzung oder die Sportstättenordnung (s. § 5).
- (3) Ein Ersatzanspruch bei einem Widerruf besteht nicht.

### **§ 4 Benutzungszeiten**

- (1) Schulräume und Sportstätten werden grundsätzlich montags bis freitags bis 22.00 Uhr überlassen. An Sonnabenden sowie an Sonn- und Feiertagen werden Schulräume nur in Ausnahmefällen zur Verfügung gestellt. Die Sportstätten sollen an Sonnabendnachmittagen sowie an Sonn- und Feiertagen möglichst nur zu Wettkämpfen und -spielen oder größeren Sportveranstaltungen benutzt werden.

- (2) Während Instandsetzungs- und Reinigungsarbeiten kann die Benutzung gesperrt werden. Dasselbe gilt für die Schulferien.
- (3) In die genehmigte Benutzungszeit ist die Zeit für Aufräumen, Waschen, Duschen und Umkleiden eingeschlossen. Die Veranstaltungen und Übungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Gebäude mit Ablauf der genehmigten Benutzungszeit geräumt sind.

## § 5 **Benutzungsordnung für Sportstätten**

Einzelheiten über die Benutzung der Sportstätten werden in einer besonderen Sportstättenordnung geregelt, die von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister erlassen wird.

## § 6 **Benutzungsgebühren**

- (1) Für die Benutzung von Schulräumen und Sportstätten durch Dritte werden folgende Gebühren erhoben:

		<b>werktags Montag-Freitag bis 18.00 Uhr</b>	<b>außerhalb dieser Zeit</b>
1.	Je Unterrichtsraum pro angefangene Stunde	1,00 €	2,50 €
2.	Je Sonderunterrichtsraum pro angefangene Stunde (Physikraum, Lehrküche pp.)	2,00 €	3,50 €
3.	Je Aula und für den Musikraum der Gudewerdt-Schule pro angefangene Stunde gleichzeitig Überlassung <ul style="list-style-type: none"> <li>• eines Flügels pro Tag</li> <li>• eines Klaviers pro Tag</li> </ul>	7,50 € 3,00 € 2,00 €	10,00 € 3,00 € 2,00 €
4.	Je Gymnastikraum pro angefangene Stunde	1,00 €	2,50 €
5.	Je Turnhalle pro angefangene Stunde	1,00 €	2,50 €
6.	Je Großturnhalle (3 Übungsräume) pro angefangene Stunde je Übungsraum	2,50 € 1,00 €	4,00 € 2,50 €
7.	Turnhallentribüne <ul style="list-style-type: none"> <li>• für bis zu 3 Stunden</li> <li>• über 3 Stunden</li> </ul> <p>Wenn mehr als 0,75 € Eintrittsgeld erhoben wird, zusätzlich 20 % der Bruttoeinnahmen</p>	7,50 € 11,00 €	7,50 € 11,00 €
8.	Je Sportplatz pro angefangene Stunde  Die Hauptbenutzer zahlen eine jährliche Pauschalgebühr in Höhe von 250,00 €.	1,50 €	3,00 €
9.	Bei gewerblichen Veranstaltungen beträgt die Gebühr das Zweifache der unter Ziffer 1 bis 8 genannten Beträge.		

- (2) Werden Schulräume und Sportstätten einer Benutzerin oder einem Benutzer auf längere Zeit überlassen, so kann eine Pauschalgebühr festgesetzt werden, die sich aus den Gebührensätzen nach Abs. 1 unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Umfangs der Benutzung errechnet.
- (3) In den Gebühren sind die üblicherweise entstehenden Kosten für Beleuchtung, Wasser, Wartung und die Reinigung an Schultagen enthalten. Dasselbe gilt für die Heizkosten, soweit keine besondere Heizung erforderlich wird. Für zusätzliche Kosten wird eine Zusatzgebühr in Höhe der der Stadt entstehenden Selbstkosten erhoben.
- (4) Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner sind
1. die Antragstellerin oder der Antragsteller,
  2. die Veranstalterin oder der Veranstalter,
  3. die Benutzerin oder der Benutzer.
- Mehrere Gebührenschuldnerinnen und/oder Gebührenschuldner haften gesamtschuldnerisch.
- (5) Die Gebührenschuld entsteht,
1. mit der Erteilung der Benutzungserlaubnis,
  2. bei unbefugter Benutzung mit dem Beginn der Benutzung.
- (6) Die Gebühr ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Zahlungsaufforderung fällig.

## **§ 7**

### ***Umfang der Benutzung***

- (1) Die überlassenen Räume und Gegenstände dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden.
- (2) Die zu den Schulräumen gehörigen Einrichtungsgegenstände wie Tische, Stühle, und Wandtafeln, in Turnhallen und Gymnastikräumen auch die Turngeräte sowie Umkleide- und Waschräume, gelten als mitüberlassen. Zur Benutzung von Lehrmitteln, Klavieren und Flügeln bedarf es einer besonderen Vereinbarung.
- (3) Änderungen an dem bestehenden Zustand dürfen nur mit Zustimmung der Schulleitung oder einer von ihr beauftragten Person vorgenommen werden und sind nach Schluss der Veranstaltung zu beseitigen.

## **§ 8**

### ***Benutzungsregeln***

- (1) Gebäude und Anlagen der Schule, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich und schonend zu behandeln.
- (2) Fahrräder und andere Fahrzeuge dürfen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.
- (3) Jeder Besitz von Betäubungsmitteln im Sinne des § 1 des Betäubungsmittelgesetzes (BTMG) in städtischen Schulen und Sportstätten ist untersagt.

## **§ 9**

### **Leitung und Aufsicht**

- (1) Jegliche Veranstaltung darf nur in Anwesenheit einer verantwortlichen Leiterin oder eines verantwortlichen Leiters stattfinden.
- (2) Diese oder dieser ist verpflichtet, sich vor Beginn der Benutzung bei der Hausmeisterin oder dem Hausmeister über den Zustand des Schulgebäudes, die Beschaffenheit des Grundstückes sowie der Zugangswege zu unterrichten.

Die Leiterin oder der Leiter ist dafür verantwortlich, dass die Geräte vor ihrer Benutzung auf ihre Sicherheit überprüft werden. Schadhafte Geräte dürfen nicht benutzt werden.

Festgestellte Schäden und Mängel sind von der Leiterin oder dem Leiter zur Verhütung von Unfällen sofort der Hausmeisterin oder dem Hausmeister anzuzeigen und im Benutzungsbuch zu verzeichnen. Geschieht dies nicht, so gelten die Gegenstände von der Stadt als ordnungsgemäß übergeben.

- (3) Nach Schluss der Veranstaltung hat die Leiterin oder der Leiter sich davon zu überzeugen, dass ordnungsgemäß aufgeräumt worden ist. Erhaltene Schlüssel sind zurückzugeben.

## **§ 10**

### **Hausrecht**

- (1) Die Benutzerin oder der Benutzer hat die jeweilige besondere Hausordnung bzw. Sportstättenordnung zu beachten.
- (2) Das Hausrecht in den Schulgebäuden üben die zuständige Schulleitung oder die von ihr beauftragte Person (z. B. Hausmeisterin oder Hausmeister) und die Stadt aus.
- (3) Vertreterinnen und Vertretern der Stadt, der Schulleitung oder der von ihr beauftragten Person ist der Zutritt zu den Veranstaltungen zur Feststellung der ordnungsmäßigen Benutzung jederzeit zu gestatten. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

## **§ 11**

### **Haftungsausschluss**

- (1) Jegliche Haftung der Stadt, ihrer Bediensteten, der Schulleitung und der von ihr beauftragten Person für Schäden jeglicher Art, die der Benutzerin oder dem Benutzer (einschließlich der Besucherinnen und Besucher) aus der Benutzung der Schulräume und Sportstätten, insbesondere auch aus der Beschaffenheit der Einrichtungsgegenstände und Turngeräte erwachsen, ist ausgeschlossen.

Die Stadt übernimmt ebenfalls keine Haftung für eingebrachte Kleidungsstücke und sonstige Gegenstände. Diese sind von der Benutzerin oder dem Benutzer ausreichend gegen Entwendung oder Beschädigung zu sichern.

Die Leiterin oder der Leiter der Veranstaltung hat alle teilnehmenden Personen auf den Haftungsausschluss hinzuweisen.

- (2) Die Benutzerin oder der Benutzer ist verpflichtet, die Stadt von Schadenersatz-

ansprüchen freizuhalten, die aus Anlass der Benutzung von Räumlichkeiten und überlassenen Gegenständen von Dritten gestellt werden.

## **§ 12** **Haftung der Benutzerin oder des Benutzers**

- (1) Die Benutzerin oder der Benutzer haftet der Stadt für alle aus der Nichtbeachtung der Satzung und aus Anlass der Benutzung eingetretenen Schäden, auch wenn ein Verschulden nicht vorliegt. Mehrere Schuldnerinnen und/oder Schuldner haften gesamtschuldnerisch.

Ausgenommen sind Schäden, die auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind und bei ordnungsgemäßigem Gebrauch der Geräte und der Einrichtung eintreten.

- (2) Der Schadenersatz ist in Geld zu leisten. Die Schuldnerin oder der Schuldner kann nicht verlangen, den früheren Zustand selbst wieder herzustellen oder herstellen zu lassen.
- (3) Jeder Schadenfall ist der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Der Schadenfall kann auch der Hausmeisterin oder dem Hausmeister bzw. der Platzwartin oder dem Platzwart angezeigt werden.

## **§ 13** **Datenschutz**

Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen im Sinne des § 6 Absatz 4 und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß § 10 Abs. 4 i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz durch die Stadt Eckernförde zulässig.

## **§ 14** **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.05.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14. Mai 1998 in der Fassung der Euro-Anpassungssatzung vom 26. September 2001 außer Kraft.

Eckernförde, den

Stadt Eckernförde  
Der Bürgermeister

( Sibbel )